

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1. Änderung und Teilaufhebung B-Plan Nr. 3/91 – „Wohngebiet am Hölkowschen Berg“ der Stadt Wesenberg

Bearbeitet durch:

Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062

fax 032127665452

email berg_jens@web.de

web

August 2014



Abb.1 Planzeichnung (überarbeiteter Entwurf, Stand: März 2015) 1. Änderung und Teilaufhebung B-Plan Nr. 3/91 „Wohngebiet am Hölkowschen Berg“ der Stadt Wesenberg

Inhalt

1.	Einführung	3		
	1.1	Vorbemerkung	3	
	1.2	Rechtliche Grundlagen	3	
	1.3	Anlass und Aufgabenstellung	5	
	1.4	Bearbeitungsschritte	7	
	1.5	Wirkungen	9	
2.	Relevanzprüfung	10		
3.	Datenquellen der Bestandsanalyse	20		
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	20		
	4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	20	
	4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21	
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	21		
	5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22	
		5.1.1	Amphibien	23
		5.1.2	Reptilien	24
		5.1.3	Säugetiere	25
	5.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	26	
	5.3	Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	30	
6.	Gutachterliches Fazit	30		
7.	Quellenverzeichnis	31		

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Am südwestlichen Ortsausgang der Stadt Wesenberg hatte die Stadt bereits einen Bebauungsplan Nr. 3/91 „Gewerbegebiet Drosedower Weg“ aufgestellt, welcher seit November 1993 rechtskräftig ist. Das mit dem B-Plan verfolgte Ziel, ein Gewerbegebiet zu entwickeln, wurde bisher nicht umgesetzt. Ausnahme ist ein Grundstück im nördlichen Geltungsbereich. Die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg hat die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/91 „Gewerbegebiet Drosedower Weg“ beschlossen. Da der Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt Wesenberg weitestgehend gedeckt ist, soll fast auf der gesamten Fläche eine Nutzungsänderung zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) erfolgen, lediglich im nördlichen Bereich des Planungsgebiets ist ein Gewerbegebiet (GE) wie im Bestand vorgesehen.

Das Verfahren wurde bis zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 und 4 Abs. 1 BauGB geführt. Da es das Ziel der Stadt Wesenberg ist, den ursprünglichen B-

Plan Nr. 3/91 durch einen neuen Plan zu ersetzen, wird das Verfahren zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 3/91 „Gewerbegebiet Drosedower Weg“ unter der Bezeichnung B-Plan Nr. 3/91 „Wohngebiet am Hölkowschen Berg“ nach § 13a BauGB weitergeführt.

Durch die teilweise Nutzungsänderung des ursprünglichen Gewerbegebietes zum Allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet, wird im Rahmen der 1. Änderung ebenfalls die Bezeichnung des B-Plangebietes zu „Wohngebiet am Hölkowschen Berg“ geändert.

Der Geltungsbereich des B-Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 9 ha östlich des Drosedower Wegs im südwestlichen Randbereich der Stadt Wesenberg. Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch Gewerbebebauung, im Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Westen durch die Straße Drosedower Weg.

Die technische Erschließung zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über den Drosedower Weg und die Erschließungsstraßen A und B. In den Erschließungsstraßen A und B sind die technischen Medien bereits vorhanden.

In der 1. Änderung der Satzung zum B-Plan Nr. 3/91 „Wohngebiet am Hölkowschen Berg“ ändert sich der Geltungsbereich. Der geänderte Geltungsbereich ist gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 3/91 „Gewerbegebiet Drosedower Weg“ teilweise kleiner. Diese Änderung war auf Grund der Nutzungsänderung der Flächen zum Allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet (Grundstückszuschnitte) notwendig.

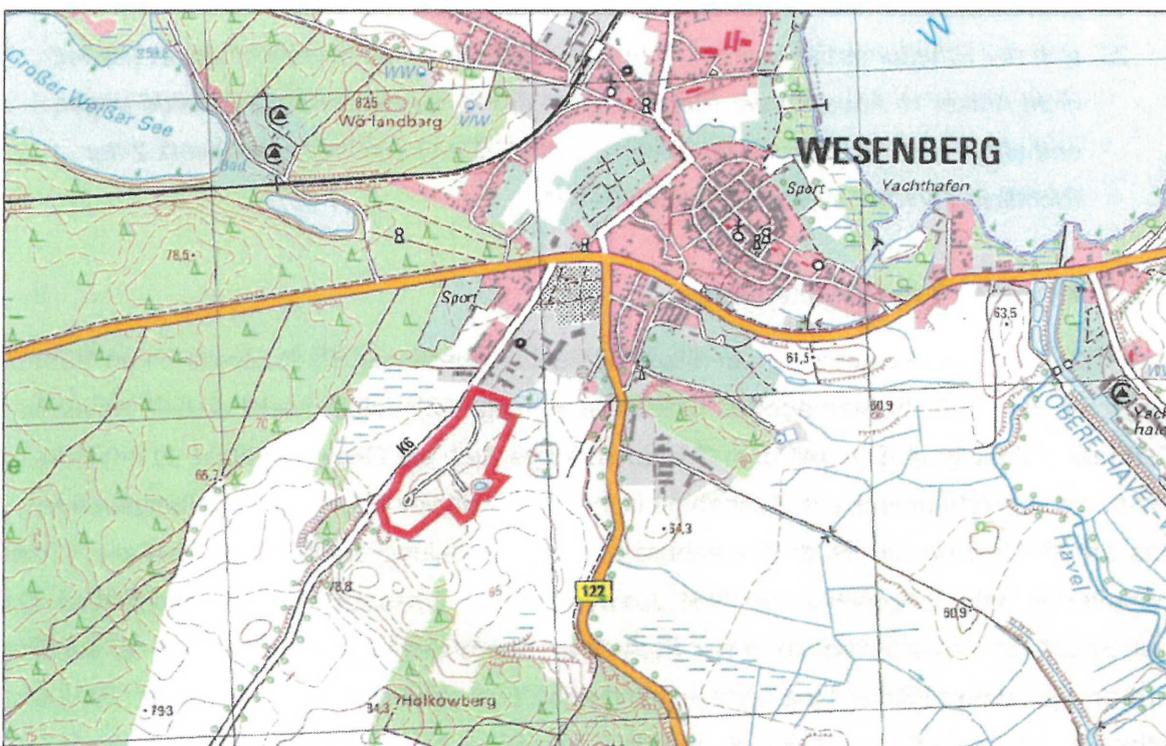


Abb. 2 Übersichtskarte 1. Änd. B-Plan Nr. 3/91 „Wohngebiet am Hölkowschen Berg“.



Abb. 3 Luftbild mit Untersuchungsgebiet 1. Änd. B-Plan Nr. 3/91 „Wohngebiet am Hölkowschen Berg“.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.4 Bearbeitungsschritte

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):

Mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend liegt ein Verbot nicht vor, wenn das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt ist (d. h. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird) und die mit der Schädigung der betreffenden Lebensstätten einhergehende Tötung von Individuen auf das unvermeidbare Maß reduziert wird.

Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, das nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko nicht übersteigt.

Für die Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt zusammenfassend gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG entsprechend:

- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen und Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabensbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Le-

bensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

- Zeitweise Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten.
- Temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr.
- Temporäre Scheuchwirkungen für Tiere.
- Temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel.
- Temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittlegerungen.

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Eine befestigte Zufahrt zum Plangebiet besteht bereits, ebenso Erschließungsstraßen.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Für Schutzgebiete in der Umgebung (DE 2744-307 - Moore und Seen bei Wessenberg, DE 2743-304 - Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow und DE 2642-401 SPA 21 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte), zeichnen sich keine baubedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab. Auf Grund der Entfernung können auch zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen während der Bauphase durch z. B. Lärm und Schadstoffemissionen ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung).
- Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen.
- Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen.
- Flächenbeanspruchung durch die Anlage von Gebäuden (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna).

Die Anlage findet in einem kaum vorbelasteten Raum statt. Durch das brachliegende Gewerbegebiet und die extensive Pflege der Flächen haben sich neben Hochstaudenfluren und verschiedenen Grasfluren zum Teil Halbtrocken- und Trockenrasen entwickelt. Zudem befinden sich im bzw. am Rand des Plangebietes temporär und dauerhaft wasserführenden Ackerhohlformen z. T. mit ausgeprägten Röhrichtchen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung als Wohn- und Mischgebiet. Auf Grund der geplanten Nutzung sind kaum betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten. Es ergibt sich mit der Nutzung der Anlage jedoch eine erhöhte menschliche Präsenz in landschaftlich weitgehend ungestörten und naturnahen Arealen. Durch die mit der Nutzung verbundene menschliche Präsenz kann eine Störwirkung auf die Fauna angrenzender Biotope ausgeübt werden.

2. Relevanzprüfung

Die Ableitung der relevanten Artenkulissen erfolgt in Tabellenform. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen FFH-Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Bei den Vogelarten werden die Arten, die auf Grund ihrer Verbreitung oder ihren Lebensraumansprüchen keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen aufweisen ausgeschlossen.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien				
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	kein Nachweis, Prüfung nicht notwendig
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	ja	nein	nicht notwendig, Arten hier nicht verbreitet
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	kein Nachweis, Prüfung nicht notwendig
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	aktueller Nachweis, Prüfung notwendig
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	kein Nachweis, Prüfung nicht notwendig
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	kein Nachweis, Prüfung nicht notwendig
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja	nein	kein Nachweis, Prüfung nicht notwendig
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	aktueller Nachweis, Prüfung notwendig
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja	nein	nicht notwendig, keine signifikante Auftretungswahrscheinlichkeit im UG bzw. Gebiet nicht als Lebensraum geeignet
Fledermäuse				
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	ja	nein	nicht notwendig, Vorhaben liegt nicht im aktuellen Verbreitungsgebiet der Art
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	kein Nachweis, Prüfung nicht notwendig
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	aktueller Nachweis, Prüfung notwendig
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	kein Nachweis, Prüfung nicht notwendig
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	aktueller Nachweis, Prüfung notwendig
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	kein Nachweis, Prüfung nicht notwendig
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	aktueller Nachweis, Prüfung notwendig
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	aktueller Nachweis, Prüfung notwendig
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	kein Nachweis, Prüfung nicht notwendig
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Weichtiere				
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel			
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke			
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke			
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke			
Libellen				
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist bzw. keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer			
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer			
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer			
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer			
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle			
Käfer				
<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries-Laufkäfer	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist bzw. keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock			
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand			
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer			
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer			
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer			
Falter				
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	ja	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	ja	nein	(keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter vorhanden)
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	kein Nachweis, Prüfung nicht notwendig
Meeressäuger				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Landsäuger				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	kein Nachweis, Prüfung nicht notwendig
<i>Castor fiber</i>	Biber	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	nein	nein	nicht notwendig
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf			
Rundmäuler				
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist bzw. keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge			
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge			

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Fische				
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist bzw. keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch			
<i>Alosa fallax</i>	Finte			
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen			
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer			
<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe			
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger			
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege			
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling			
<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling			
<i>Salmo salar</i>	Lachs			
Gefäßpflanzen				
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	ja	pot. Vorkommen, Erf. notwendig	kein Nachweis, Prüfung nicht notwendig
<i>Apium repens</i>	Kriech. Scheiberich - Sellerie	ja	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	ja	nein	nicht notwendig, keine signifikante Auftretungswahrscheinlichkeit im UG bzw. Gebiet nicht als Lebensraum geeignet
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	ja	nein	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	ja	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	nein	nein	

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	✓				nein		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	✓				nein		
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			✓		nein		
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		✓	✓	0	nein		
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					nein		
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			✓		nein		
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					nein		
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			✓	1	nein		
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					nein		
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓	✓			nein		
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					nein		
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					nein		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					ja	Nachweis	notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk					nein		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		✓	✓	3	nein		
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	nein		
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	nein		
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	nein		
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					nein		
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					nein		
<i>Anas querquedula</i>	Knärente	✓			2	nein		
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					nein		
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans					nein		
<i>Anser anser</i>	Graugans					nein		
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					nein		
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					nein		
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					nein		
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					nein		
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					nein		
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		✓	✓	1	nein		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					nein		
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					nein		
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	nein		
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler					nein		
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓	✓		1	nein		
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	nein		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					nein		
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	✓	✓		0	nein		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	✓				nein		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	✓			1	nein		
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	nein		

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Aythya fuligula</i>	Reihente				3	nein		
<i>Aythya marila</i>	Bergente					nein		
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	✓	0	nein	e	
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		✓		0	nein		
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		✓	✓	1	nein		
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					nein		
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓	✓		1	nein		
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					nein		
<i>Burhinus oediconemus</i>	Triel				0	nein		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	✓				nein	Nahrungsgast	nicht notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					nein		
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	1	nein		
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	1	nein		
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		✓	✓	1	nein		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					nein		
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					nein	Nahrungsgast	nicht notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					nein		
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					nein		
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					nein		
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			✓		nein		
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					nein		
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					nein		
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					nein		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			✓		nein		
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			✓	1	nein		
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		✓			nein		
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		✓	✓	1	nein		
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		✓	✓	3	ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓	✓		1	nein		
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓	✓			ja	Nachweis	notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					nein		
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	nein		
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	✓	✓		1	nein		
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					nein		
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓	✓		1	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					nein		
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					nein		
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					nein		
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					nein		

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					nein		
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe					nein		
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	nein		
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	nein		
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel					nein		
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		✓	✓		ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					nein		
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					nein		
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		✓	✓		nein		
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					nein		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					nein		
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht					nein		
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht					nein		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		✓	✓		nein		
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					nein	Nahrungsgast	nicht notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		✓	✓		nein		
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer					nein		
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					nein		
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	nein		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	✓			V	nein		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	✓				nein		
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	✓				nein		
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					nein		
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					nein		
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					nein		
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					nein		
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					nein		
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			✓	V	nein		
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			✓	2	nein		
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			✓		nein		
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					nein		
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					nein		
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher					nein		
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓	✓			nein		
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓	✓			nein		
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	nein		
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓	✓			nein		
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					nein		
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					nein		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					nein	Nahrungsgast	nicht notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	nein		
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			✓	2	nein		
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		✓			ja	kein Nachweis	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			✓	3	nein		
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	nein		
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	nein		
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					nein		
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	nein		
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		✓		2	nein		
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	nein		
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					nein		
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	nein		
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	nein		
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					nein	Nachweis	nicht notwendig
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			✓		nein		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl					nein		
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					nein		
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		✓	✓		ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					nein		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					nein		
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		✓	✓		nein		
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			✓		nein		
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					nein		
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					nein		
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					nein		
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	nein		
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					nein		
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			✓		nein		
<i>Miliaria calandra</i>	Grauwammer			✓		ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		✓		V	nein		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		✓			nein	Nahrungsgast	nicht notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					nein	Nahrungsgast	nicht notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	nein		
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					nein		
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	nein		
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		✓	✓		nein		
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					nein		
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					nein		
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					nein		
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			✓	1	nein		
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				2	nein		
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					nein		
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓	✓			nein		
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					nein		
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					nein		
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					nein		

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					nein		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					nein		
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					nein		
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					nein		
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling				V	nein		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				V	nein		
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	nein		
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		✓		V	nein		
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					nein		
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					nein		
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					nein		
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		✓	✓	1	nein		
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					nein		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					nein		
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					nein		
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					nein		
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					nein		
<i>Pica pica</i>	Elster					nein		
<i>Picoides major</i>	Buntspecht					nein		
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		✓	✓		nein		
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht					nein		
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		✓	✓		nein		
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			✓	3	nein		
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					nein		
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	nein		
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			✓		nein		
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			✓		nein		
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	1	nein		
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓		nein		
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					nein		
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					nein		
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					nein		
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					nein		
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					nein		
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		✓	✓	2	nein		
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen					nein		
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					nein		
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					nein		
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			✓	V	nein		
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					nein		
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					nein		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					nein		

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					nein		
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					nein		
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		✓	✓	1	nein		
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		✓	✓	1	nein		
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		✓	✓	2	nein		
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		✓	✓	1	nein		
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		✓	✓	2	nein		
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					nein		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	✓			3	nein		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	✓				nein		
<i>Stumus vulgaris</i>	Star					nein		
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke					nein		
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					nein		
<i>Sylvia communis</i>	Domgrasmücke					nein		
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					nein		
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		✓	✓		nein		
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					nein		
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	nein		
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		✓			nein		
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			✓		nein		
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			✓	2	nein		
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					nein		
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					nein		
<i>Turdus merula</i>	Amsel					nein		
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					nein		
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			✓		nein		
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			✓		nein		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	✓				nein		
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			✓	1	nein		
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					nein		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			✓	2	nein		

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Für die Einschätzung der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie Brut- und Rastvögeln im Umfeld des Vorhabenraums wurden folgende Quellen ausgewertet bzw. Erfassungen durchgeführt:

- Artensteckbriefe BfN und LUNG M-V
- LINFOS bzw. KPU M-V
- Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern

Tab. 3 Übersicht der durchgeführten Kartierungen

Art der Kartierung	Beschreibung	Umfang der Kartierung
Amphibien	Hör- und Sichtbeobachtungen, Nachtbegehungen, Kontrolle von pot. Versteckplätzen, Nachsuche und Fang am Ufer von Gewässern bzw. Kescherfang	2 Begehungen (Juli)
Reptilien	Sichtbeobachtungen, Morgenbegehungen, Kontrolle von pot. Versteckplätzen, Kontrolle von künstlichen Versteckplätzen	4 Begehungen (Juli/August)
Fischotter	Erfassung von Trittsiegeln und Losungsfunden, Kartierung von Fischotterwechsell	2 Begehungen (Juli)
Fledermäuse	Detektorkartierungen (automatische und manuelle Lautaufzeichnungen), Erfassung und Besatzkontrolle von potentiellen Lebensstätten	2 Nachterfassungen
Falter	Begehungen (Tag und Dämmerung), Sichtbeobachtung und Kescherfang	2 Begehungen (Juli)
Brutvögel	Hör- und Sichtbeobachtungen, Revierkartierung, Erfassung von potentiellen Lebensstätten	4 Begehungen (Juli/August)
Gefäßpflanzen	Begehung/ Nachsuche	1 Begehung (Juli)

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Die Baufeldfreimachung im Plangebiet darf nur außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen, d. h. im Zeitraum 01. August bis 31. März.

V2 Zur Verminderung von Störungen der Rohrweihe werden die Baufelder 23-25 nicht

realisiert und als Grünflächen ausgewiesen und auf der Grünfläche eine geschlossene Hecke angelegt.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)

- CEF1 Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zauneidechse werden im süd-östlichen und östlichen Bereich des Plangebietes in den Grünflächen jeweils zwei 15 m lange, mind. 1 m breite und mind. 1 m hohe Trockenmauern aus Feldsteinen errichtet.
- CEF2 Um die Eignung der Grünflächen als Lebensraum und Jagdhabitat zu erhalten bzw. zu verbessern und Lebensraumverluste durch die Anlage insbesondere des Wohngebietes auszugleichen, werden die Grünflächen entsprechend eines Pflegekonzeptes gemäht und das Mähgut abgefahren. Die Pflege umfasst neben den Grünflächen im Plangebiet auch Teile der südlichen Wiesenbereiche.

Pflegekonzept

Mähzeitpunkt und Häufigkeit:

Es wird zweimal jährlich gemäht. 1. Mahd: Anlage von Frühmahdstreifen im April. 2. Mahd: nicht vor Mitte August und Mahd der ganzen Fläche.

Technik:

Um den Einfluss auf die Fauna durch den Einsatz der Mähtechnik zu verringern, wird eine schonende Mähtechnik eingesetzt: Balkenmäher ohne Mähauflbereiter und ohne Mulchgerät.

Mährichtung:

Damit mobile Kleintiere zu den ungemähten Bereichen fliehen können wird von innen nach außen gemäht.

Schnitthöhe:

Die Schnitthöhe muss mehr als 8 cm, besser 10-12 cm betragen. Damit werden bodennah lebende Insekten und Spinnen, aber auch Wirbeltiere wie Reptilien und Amphibien deutlich besser geschont als bei tieferem Schnitt.

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen ange-

wendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4 Übersicht der im Vorhabengebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Vorkommen
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	rufende Tiere aus Gehölzbestand im Umfeld des Plangebietes
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	regelmäßige Nachweise, Konzentration der Vorkommen in Trocken- bzw. Halbtrockenrasen, vorwiegend außerhalb des Plangebietes
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	jagende Einzeltiere
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	jagende Einzeltiere
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	jagende Einzeltiere, vorwiegend Überflüge
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	jagende Einzeltiere
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	jagende Einzeltiere

5.1.1 Amphibien

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 M-V: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Laubfrosch beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume. Im Plangebiet sind rufende Laubfrösche in terrestrischen Teillebensräumen festgestellt worden, es handelt sich um Bäume und Sträucher, die als Sitz- und Rufwarten dienen.

Lokale Population:

Einzelne Exemplare des Laubfrosches konnten in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet verhört werden. Es handelt sich um Bäume und Sträucher die als Sitz- und Rufwarte genutzt werden und sich am Rand einer z. T. wasserführenden Hohlform befinden (siehe Abbildung unten).



Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet nicht sicher bewertet werden, da nur einzelne rufende Männchen in terrestrischen Teillebensräumen verhört werden konnten.

Abgesehen von qualitativen oder semiquantitativen Kartierungserhebungen liegen aus Mecklenburg-Vorpommern keine gezielten Bestandsuntersuchungen vor. Die Gefährdungseinschätzung basiert auf der andauernden Verringerung der Anzahl geeigneter Laichhabitate. In vielen Gebieten ist die Mindestdichte von intakten Kleingewässern in der Landschaft bereits kritisch unterschritten. Dies wirkt sich mittelfristig dramatisch auf die Laubfroschbestände aus.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Verletzung oder Tötung von Individuen und der Zerstörung von essentiellen Lebensräumen ist nicht zu rechnen, da sich die Aufenthaltsorte der Art außerhalb des Plangebietes befinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch die Baumaßnahmen oder den Betrieb sind nicht zu erwarten, da sich die Aufenthaltsorte der Art außerhalb des Plangebietes befinden.

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.2 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 M-V: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Zauneidechse gehört zu den am weitesten verbreiteten Reptilienarten. In Deutschland ist die Art \pm flächendeckend verbreitet. Zauneidechsen bevorzugen offene, thermisch begünstigte, meist südexponierte Habitate (Ruderalflächen, Böschungen, Bahndämme, Aufschüttungen, Waldränder usw.). Optimalhabitate zeigen kleinräumige Mosaikstruktur aus offenen Sonnplätzen sowie ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zur Feindvermeidung und Thermoregulation (Hecken, Steinhäufen, Totholz usw.). Die Hauptgefährdung besteht in den Lebensraumveränderungen (Verlust von Kleinstrukturen und Landschaftsvielfalt, Eutrophierung).

Lokale Population:

Einzelne Zauneidechsen konnten regelmäßig im Plangebiet nachgewiesen werden. Eine Konzentration der Vorkommen befindet sich jedoch im Bereich von Trocken- bzw. Halbtrockenrasen im Süden außerhalb des Plangebietes (siehe Abbildung).



Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet nicht sicher bewertet werden, da für die Erfassungen nur ein ungünstiger Zeitraum zur Verfügung stand. In Mecklenburg-Vorpommern hat die Zauneidechse langfristig jedoch erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Verletzung oder Tötung von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, da Einzelexemplare regelmäßig im Plangebiet angetroffen wurden. Ebenso ist durch die Anlage ein Verlust von Teillebensräumen zu verzeichnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zauneidechse werden im süd-östlichen und östlichen Bereich des Plangebietes in den Grünflächen jeweils zwei 15 m lange, mind. 1 m breite und mind. 1 m hohe Trockenmauern aus Feldsteinen errichtet.

Um die Eignung der Grünflächen als Lebensraum und Jagdhabitat zu erhalten bzw. zu verbessern und Lebensraumverluste durch die Anlage insbesondere des Wohngebietes auszugleichen, werden die Grünflächen entsprechend eines Pflegekonzeptes gemäht und das Mähgut abgefahren. Die Pflege umfasst neben den Grünflächen im Plangebiet auch Teile der südlichen Wiesenbereiche.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch die Baumaßnahmen oder den Betrieb sind nicht zu erwarten, da sich die Artvorkommen auf Flächen außerhalb des Plangebietes konzentrieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zauneidechse werden im süd-östlichen und östlichen Bereich des Plangebietes in den Grünflächen jeweils zwei 15 m lange, mind. 1 m breite und mind. 1 m hohe Trockenmauern aus Feldsteinen errichtet.

Um die Eignung der Grünflächen als Lebensraum und Jagdhabitat zu erhalten bzw. zu verbessern und Lebensraumverluste durch die Anlage insbesondere des Wohngebietes auszugleichen, werden die Grünflächen entsprechend eines Pflegekonzeptes gemäht und das Mähgut abgefahren. Die Pflege umfasst neben den Grünflächen im Plangebiet auch Teile der südlichen Wiesenbereiche.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.3 Säugetiere

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Im UG nachgewiesene Arten: Abendsegler, Breitflügel-, Fransen-, Rauhhaut- und Zwergfledermaus

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, in Bäumen und Gebäuden als Sommerquartier (auch Wochenstuben) und bei Frostfreiheit auch als Winterquartier. Einige Arten sind auf unbeheizte Kellerräume oder Bunker als Winterquartier angewiesen.

Bei nächtlichen Jagdfügen werden insektenreiche Flächen, wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen, zur Nahrungssuche angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken, Ufergehölzen von Gewässern etc.

Lokale Population:

Im Plangebiet konnten mehrere Individuen verschiedener Fledermausarten jagend beobachtet werden. Quartiere sind auf Grund fehlender Habitatbäume oder Gebäude nicht vorhanden.

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt. Die Bestände der weitverbreiteten Fledermausarten gelten in Mitteleuropa trotz vielfältiger Gefährdungen zu meist als stabil. Vergiftungen durch die Akkumulation von Pestiziden waren in den 1970er und 1980er Jahren ein bedeutender Gefährdungsfaktor. Die Pestizidanwendung in Land- und Forstwirtschaft hat diesen Stellenwert heute nicht mehr, verringert aber weiterhin die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung von Individuen sind nicht zu erwarten. Die Zerstörung von Quartieren kann ausgeschlossen werden, da keine Quartiere im Plangebiet vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Umsetzung der Planinhalte werden Jagdhabitats teilweise entwertet, weil mit der veränderten Nutzung ein Veränderung der Insektenfauna zu erwarten ist und die Jagdhabitatqualität für einige Fledermausarten (z. B. Franzenfledermaus) auf Grund von Lichtemissionen eingeschränkt ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Um die Eignung der Grünflächen als Lebensraum und Jagdhabitat zu erhalten bzw. zu verbessern und Lebensraumverluste durch die Anlage insbesondere des Wohngebietes auszugleichen, werden die Grünflächen entsprechend eines Pflegekonzeptes gemäht und das Mähgut abgefahren. Die Pflege umfasst neben den Grünflächen im Plangebiet auch Teile der südlichen Wiesenbereiche.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht

vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 6 Übersicht der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten gemäß Art. 1 VS-RL, (*Prüfung notwendig)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Vorkommen
Feldlerche*	<i>Alauda arvensis</i>	Sichtbeobachtung - Brutvorkommen im Plangebiet
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Sichtbeobachtung - Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sichtbeobachtung - Nahrungsgast
Weißstorch*	<i>Ciconia ciconia</i>	Sichtbeobachtung - Nahrungsgast - Brutplatz in der näheren Umgebung
Rohrweihe*	<i>Circus aeruginosus</i>	Sichtbeobachtung - regelmäßiger Nahrungsgast - Brutplatz in der unmittelbaren Umgebung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Sichtbeobachtung - Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Sichtbeobachtung - Nahrungsgast
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	Sichtbeobachtung - Nahrungsgast - Durchzügler
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Sichtbeobachtung - Nahrungsgast
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Sichtbeobachtung - Nahrungsgast

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 M-V: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Feldlerche bewohnt nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen aller Art mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation und ist in Mitteleuropa weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden. Die Hauptbruthabitate sind gedüngte Wiesen, Weiden und Äcker.

Die Feldlerche ist in Europa ein sehr häufiger Brutvogel und gilt trotz teilweise deutlicher Bestandsrückgänge in Teilen des Verbreitungsgebietes weltweit als ungefährdet.

Lokale Population:

Die Feldlerche konnte regelmäßig insbesondere bei Singflügen über oder in der Nachbarschaft beobachtet werden. Es konnte im Plangebiet jeweils nur ein Individuen beobachtet werden (Männchen im Singflug). Die Lage des Brutplatzes konnte nicht ermittelt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt. Die Feldlerche gilt jedoch als derzeit nicht gefährdet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen bzw. die Zerstörung von Lebensstätten der Art können durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, denn der Schutz der Lebensstätte der Feldlerche erlischt nach Beendigung der Brutperiode.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die Baufeldfreimachung im Plangebiet darf nur außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen, d. h. im Zeitraum 01. August bis 31. März.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL

Da einzelne Brutplätze im Plangebiet möglich und sogar wahrscheinlich sind, können erhebliche Störungen durch die Inanspruchnahme von Brutbiotopen nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Um die Eignung der Grünflächen als Lebensraum und Jagdhabitat zu erhalten bzw. zu verbessern und Lebensraumverluste durch die Anlage insbesondere des Wohngebietes auszugleichen, werden die Grünflächen entsprechend eines Pflegekonzeptes gemäht und das Mähgut abgefahren. Die Pflege umfasst neben den Grünflächen im Plangebiet auch Teile der südlichen Wiesenbereiche.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 M-V: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Weißstorch nistet auf Felsvorsprüngen, solitären Bäumen, Gebäuden und Strommasten. Zunehmend stehen v. a. Nistmasten zur Verfügung. Er besiedelt offene und halboffene Landschaften. Dabei bevorzugt er feuchte und wasserreiche Gegenden wie Flussauen und Grünlandniederungen. Das früher ankommende Männchen wählt den Horstandort, so dass sich in rund drei bis fünf Kilometer Umkreis ausreichend große Nahrungsgründe finden. Der Weißstorch ist auf keine Nahrung spezialisiert, sondern frisst die Beute, die häufig vorhanden ist (Nahrungsoportunist).

Lokale Population:

Im Plangebiet wurde der Weißstorch bei der Nahrungssuche angetroffen. In wenigen hundert Metern Entfernung befinden sich gleich zwei Masten mit Storchennisthilfen. Einer der Masten wird aktuell als Brutplatz, einer als Ruheplatz genutzt.

Die Plangebietsfläche ist auf Grund des in weiten Teilen recht trockenen Charakters gegenüber Feuchtgrünlandflächen eingeschränkt als Jagdhabitat geeignet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen oder die Zerstörung von Nistplätzen kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Errichtung insbesondere des Wohngebietes gehen zu mindestens sporadisch genutzte Jagdhabitats des Weißstorches verloren. Auswirkungen auf die lokale Population sind jedoch nicht zu erwarten, da als Hauptnahrungsgründe mit Sicherheit die Feuchtgrünlandflächen im Bereich der größeren Gewässer im Umfeld der Stadt Wessenberg genutzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - M-V: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Rohrweihe ist in ihrer Lebensweise enger an Schilf- und Röhrichtbestände gebunden als andere Weihen. Bevorzugtes Bruthabitat sind Röhrichtbestände stehender Gewässer (Boddenufer, Seen, Teiche, Torfstiche und Ackersölle). Ackersölle, zumindest in einigen Teilen von Mecklenburg-Vorpommern wichtigstes Bruthabitat, werden auch ohne permanente Wasserführung und selbst bei Vorhandensein kleinster Schilfbestände besiedelt. In den letzten Jahrzehnten kommt es jedoch auch zunehmend zu Bruten in Getreide- und Rapsfeldern. Die Rohrweihe jagt bevorzugt über dem Röhrichtgürtel und den anschließenden Verlandungszonen. Beute schlägt sie aber auch in Dünen und Wiesen. Auf dem Zug rastet die Rohrweihe meist in Feuchtgebieten. Sie ist dann aber auch regelmäßig auf Agrarflächen zu sehen.

Lokale Population:

Auf Grund der regelmäßigen Beobachtung von jagenden Rohrweihen, auch im Plangebiet, und Niedergängen im Röhricht südlich der Planfläche wird von einem Brutplatz in diesem Röhricht ausgegangen.



Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt. Die Rohrweihe ist in Mecklenburg-Vorpommern aber nahezu flächendeckend verbreitet. Der Rückgang extensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen, die Trockenlegung von Sümpfen und die Bejagung der Bestände haben im 19. und 20. Jahrhundert vor allem in dichter besiedelten Teilen des Verbreitungsgebietes zunächst zu starken Bestandsrückgängen geführt, die die Rohrweihe jedoch wieder aufholen konnte. Gegenwärtig ist jedoch wieder ein leichter Rückgang zu verzeichnen, die eher von der intensiveren Bewirtschaftung der Ackerfluren (u. a. Rückgang von naturnahen Ackerbegleitbiotopen) und dem damit verbundenen Verlust von Nahrungshabitaten sowie von zunehmenden Störungen infolge einer intensiveren Freizeit- und Tourismusnutzung in den bevorzugten Lebensräumen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen von Rohrweihen sind in Folge der Realisierung der Planungsziele nicht zu erwarten, da sich der Brutplatz im Röhricht südlich des Plangebietes befindet. Der Bestand des Brutbiotops ist auch nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen sind durch die erhöhte menschliche Präsenz in der Nähe des Brutplatzes, in Jagdhabitaten und die Bebauung von Teilen von Brutplatz nahen Jagdhabitaten zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Zur Verminderung von Störungen werden die Baufelder 23-25 nicht realisiert und als Grünflächen ausgewiesen und auf der Grünfläche eine geschlossene Hecke angelegt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Um die Eignung der Grünflächen als Lebensraum und Jagdhabitat zu erhalten bzw. zu verbessern und Lebensraumverluste durch die Anlage insbesondere des Wohngebietes auszugleichen, werden die Grünflächen entsprechend eines Pflegekonzeptes gemäht und das Mähgut abgefahren. Die Pflege umfasst neben den Grünflächen im Plangebiet auch Teile der südlichen Wiesenbereiche.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**5.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen**

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden geschützten Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt.

- Grasfrosch (*Rana temporaria*)
- Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist auch der hinreichende Schutz dieser Tierarten gewährleistet.

6. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

7. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Me-

thoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.

SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSMYANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-

Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze:
[http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/ script/](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/)
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm